

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2008

Nr. 2008/1044

**Biberist / Zuchwil, Engestrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Strassenlärm Sanierungsprojekt (SP) /
Genehmigung Sanierungsprojekt / Behandlung der Einsprache**

1. Feststellungen

Gestützt auf die Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat aus diesem Grund ein Sanierungsprojekt über die Engestrasse in Biberist und Zuchwil ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 25. August 2006, das Amt für Raumplanung (ARP) am 7. November 2006, die Einwohnergemeinde Biberist am 5. September 2006 sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 23. Januar 2007 zugestimmt.

Der Plan lag vom 5. November 2007 bis 4. Dezember 2007 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache von Mario und Rita Schneider-Flück, Engestrasse 33, 4500 Solothurn, ein.

2. Erwägungen

Mario und Rita Schneider-Flück beantragen in ihrer Einsprache eine zusätzliche Wand entlang ihres Grundstückes. Ebenso befürchten sie durch die vorgesehene Lärmschutzwand auf der gegenüberliegenden Strassenseite erhebliche Mehrbelastungen durch Schallreflexionen sowie Blendwirkung durch das Sonnenlicht beim oberen Teil der Lärmschutzwand, bei welcher ein 50 cm hohes Transparentband auf die projektierte 2.00 m hohe Lava-Betonwand aufgesetzt wird.

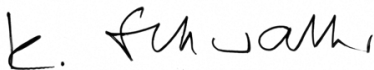
Lärmsanierungsmassnahmen bei ortsfesten und öffentlichen Anlagen müssen nur soweit getroffen werden, als sie technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind. Die wirtschaftliche Tragbarkeit wird gesamtschweizerisch seit Dezember 2006 nach dem Leitfaden Strassenlärm des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ermittelt. Die Ermittlung hat ergeben, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit für eine Lärmschutzwand entlang der Engestrasse 33 in Biberist (Postadresse Solothurn) nicht gegeben ist. Da das Gebäude an der Engestrasse 33 in Biberist nur mit der strassenseitigen Gebäudefassade von Lärm übermässig belastet ist (Immissionsgrenzwertüberschreitung) und die wahrnehmbare Lärmdämmwirkung nur auf zwei massgebende Fenster (wobei sich ein "Fenster" nicht öffnen lässt und das andere zu einer Küche gehört) ausgerichtet ist, wird das Kosten-Nutzenverhältnis gemäss Leitfaden als ungenügend bewertet.

Die Lärmsanierungspflicht bezieht sich auf die Fenster von lärmempfindlichen Räumen, wobei sich gemäss Definition ein Fenster öffnen lassen muss. Mit einer geplanten Lärmschutzwand entlang der Liegenschaft der Einsprecher liessen sich demzufolge keine lärmempfindlichen Räume sinnvoll und wahrnehmbar schützen. Die wirtschaftliche Tragbarkeitsrechnung für eine Lärmschutzwand ist demzufolge als schlecht zu bezeichnen, und die Erstellung einer Lärmschutzwand entlang der Engestrasse 33 in Biberist ist abzulehnen.

Mit der Erstellung der Lärmschutzwand auf der Ostseite der Engestrasse, gemäss Auflageprojekt mittels einer hochabsorbierenden Lava-Betonausführung, werden die Schallreflexionen auch mit dem transparenten Lichtband (Höhe = 50 cm) nicht zu einer wahrnehmbaren Schallpegelerhöhung führen. Ebenso kann von keiner Blendwirkung des lichtdurchlässigen Materials durch die Sonneneinstrahlung ausgegangen werden. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Mario und Rita Schneider-Flück, Engestrasse 33, 4500 Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (SP), Vorprojekt Engestrasse, Güggelstutz bis Engi (Bericht und Vorprojekt der Lärmschutzwand vom Ingenieurbüro Grolimund + Partner AG, Bern, vom Juni 2006, rev. Juni 2007), wird genehmigt.
- 3.3 Bei 23 Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 LSV gewährt werden müssen.
- 3.4 Bei keinem Gebäude mit gewährten Erleichterungen wird nach der Realisierung der Sanierungsmassnahmen im Sanierungshorizont 2018 der Alarmwert überschritten.
- 3.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (RM/ks)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium Biberist, 4562 Biberist

Gemeindepräsidium Zuchwil, 4528 Zuchwil

Mario und Rita Schneider-Flück, Engestrasse 33, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (RM) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

"Biberist: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (SP) (Bericht und Vorprojekt Lärmschutzwand), Engestrasse, Guggelstutz - Engi"

"Zuchwil: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (SP) (Bericht und Vorprojekt Lärmschutzwand), Engestrasse, Guggelstutz - Engi")